



Rahmenvereinbarung für die einjährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Höhere Handelsschule)

zwischen den Lehrkräften der Werner-Heisenberg-Schule

und der Schülerin/dem Schüler _____(Name, Vorname)

§ 1 Ziele und Inhalte der einjährigen Berufsfachschule

Die einjährige Berufsfachschule baut auf den Kenntnissen und Kompetenzen des Mittleren Abschluss auf und fördert die Allgemeinbildung, vermittelt theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten im kaufmännischen Bereich. **Der erfolgreiche Besuch der einjährigen Berufsfachschule verbessert die Chancen, einen Ausbildungsplatz im kaufmännischen Bereich zu finden, deutlich.** Dies fördern wir durch einen hohen unterrichtlichen Praxisbezug und insbesondere durch den Erwerb des Internationalen Computerführerscheins (ECDL) im Rahmen des EDV-Unterrichts.

Neben den allgemeinbildenden Fächern Deutsch, Politik, Religion und Sport erhalten die Schülerinnen und Schüler berufsbezogenen Unterricht. Hierzu gehören z.B. Rechnungswesen und Finanzbuchhaltung. Hinzu kommen Wirtschaftslehre (u.a. Rechtsgrundlagen, Zahlungsverkehr, Marketing, Personalwesen), Bürowirtschaft und Grundlagen der Daten- und Textverarbeitung. Es versteht sich von selbst, dass große Teile des Unterrichts EDV-gestützt organisiert sind.

In Verbindung mit der Vermittlung fachbezogener kaufmännischer Kompetenzen wird die Verbesserung fachübergreifender Kompetenzen (Sozial-, Methoden- und Medienkompetenz) angestrebt.

Zur Erlangung des ECDL stellt die Schule die notwendigen Materialien und Fachkenntnisse zur Verfügung. Für die Ablegung der Prüfung und Zertifizierung an der Werner-Heisenberg-Schule (anerkanntes Prüfungszentrum für den ECDL) wird eine Prüfungsgebühr für vier Module in Höhe von 99,-€ erhoben. Im EDV-Unterricht können sich die Schülerinnen und Schüler intensiv auf die ECDL-Prüfungen vorbereiten.

Um den Praxisbezug der Schulform zusätzlich zu erhöhen, ermöglicht die Werner-Heisenberg-Schule den Schülerinnen und Schülern im ersten Schulhalbjahr ein Betriebspraktikum von zwei Wochen. Die Lehrkräfte betreuen die Schülerinnen und Schüler während der Praktikumszeit und besuchen sie im Praktikumsbetrieb.

Die Schülerinnen und Schüler sind sich bewusst, dass sie während des Betriebspraktikums Repräsentanten der Werner-Heisenberg-Schule sind und verhalten sich angemessen.

Die Praktikumszeit wird wie Unterrichtszeit behandelt, es gelten bei Fehlzeiten die gleichen Regelungen wie während der Schulzeit. Darüber hinaus sind Vorgaben der Praktikumsbetriebe gegebenenfalls zusätzlich zu beachten.

§ 2 Verpflichtung der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler

1. Verpflichtung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben bei der Erreichung ihrer Ziele nach Kräften zu unterstützen.

2. Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich alles zu tun, um die oben genannten Ziele zu erreichen. Darüber hinaus verpflichten sich die Schülerinnen und Schüler, die Schul- und Hausordnung der Werner-Heisenberg-Schule einzuhalten und sich gegenüber dem Personal der Werner-Heisenberg-Schule sowie den Mitschülern respektvoll und diszipliniert zu verhalten.

§ 3 Fehlzeiten, Beurlaubung, Verspätung

1. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler den Versäumnisgrund spätestens am dritten Versäumnistag der Schule schriftlich mitteilen.
2. Ist die Schülerin / der Schüler durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse am Schulbesuch gehindert, so ist der Klassenleitung fristgerecht eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes vorzulegen. Diese zeichnet die Entschuldigung ab und gibt sie der Schülerin / dem Schüler zur Aufbewahrung zurück.
3. Alle Entschuldigungen/Atteste/Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden nach der Abzeichnung durch die Klassenleitung von der Schülerin/dem Schüler aufbewahrt. Die Nachweispflicht bei eventuell falsch bewerteten Fehlzeiten liegt bei der Schülerin/dem Schüler.
4. In begründeten Fällen kann die Schule per Attest-Regelung verlangen, dass bei Krankheit der Versäumnisgrund immer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen wird. Die Kosten für das ärztliche Attest tragen die Unterhaltspflichtigen.
5. Bei Versäumen einer Klassenarbeit oder eines anderen angekündigten Leistungsnachweises ist immer ein ärztliches Attest für den gesamten Tag vorzulegen. Die jeweilige Lehrkraft entscheidet, ob und wann aufgrund entschuldigter Fehlzeit ein Nachschreibetermin gewährt wird. Schülerinnen und Schüler können dazu verpflichtet werden, die Klassenarbeit sofort, d.h. an dem Tag, an welchem sie nach der Krankheit wieder die Schule besuchen, nachzuschreiben.
6. Versäumte Praktikumstage müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Die Klassenleitung kann von dieser Pflicht in begründeten Ausnahmefällen befreien.
7. Unentschuldigte Fehlzeiten werden bei Empfängern von öffentlichen Leistungen (wie z. B. Bafög) unverzüglich den zuständigen Stellen gemeldet.
8. Arztbesuche, Behördengänge und Ähnliches sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen. Ausnahmen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt und von der Klassenleitung genehmigt werden.
9. Alle Verspätungen und Versäumnisse werden im Klassenbuch unter dem jeweiligen Unterrichtstag festgehalten.
10. Fehlzeiten werden bei der Benotung entsprechend berücksichtigt.
11. Da der Unterricht in der Regel als gemeinsamer Lernprozess organisiert ist, ist ein gemeinsamer pünktlicher Beginn unabdingbar; Verspätungen sind hierbei besonders störend. Sollte dennoch im Einzelfall ein Zuspätkommen unvermeidbar sein, ist dies unter Angabe des Grundes bei der unterrichtenden Lehrkraft ohne Aufforderung zu erklären.

Verspätungen gelten immer als unentschuldigte Fehlzeit, außer bei Vorlage von Bescheinigungen z. B. vom Arzt oder der Bahn bei Zugverspätungen.



§ 4 Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vereinbarung

Bei Verletzung der Vereinbarung werden die Lehrkräfte der Werner-Heisenberg-Schule in der Regel zunächst ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und ggf. den Eltern führen. Werden die in dem Gespräch getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten, kann eine Klassenkonferenz Ordnungsmaßnahmen beantragen.

Bei bereits erfolgter Abmahnung erfolgt nach erneuter Rücksprache mit der Schulleitung und der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler eine endgültige Klärung sowie bei negativem Ausgang eine Beendigung des Schulverhältnisses.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, dass diese Vereinbarung und damit das Schulverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Klassenleitung

Unterschrift Schulleitung